

Symposium vom 19.12.2012 zum Thema „Sportschiedsgerichtsbarkeit – Rechtsfreier Raum oder gelungene Selbstregulierung?“

Am 19. Dezember 2012 fand im Ernst-Rabel-Saal des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg zum neunten Mal das Symposium des Forums für internationales Sportrecht statt. Das Forum ist eine gemeinschaftliche Einrichtung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und des Münchener Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik. Das Thema des Forum lautete „Sportschiedsgerichtsbarkeit – Rechtsfreier Raum oder gelungene Selbstregulierung?“.

Der nationale und internationale Sport ist durch einen nicht mehr aufzuhaltenden Prozess der Verrechtlichung gekennzeichnet. Dazu trägt vor allem die wachsende Kommerzialisierung des Sports bei, die häufig mit einem Eintritt in formale Rechtsbeziehungen verbunden ist und entsprechenden Regelungsbedarf mit sich bringt. Die Beilegung von daraus entstehenden Streitigkeiten erfolgt grundsätzlich durch Sportschiedsgerichte. Die Anzahl der Fälle, die durch diese Gerichte zu entscheiden sind, steigt stetig. Zunehmend verfolgen auch die Medien derartige sportrechtliche Verfahren. So wurde beispielsweise über die Dopingverfahren gegen die Eisschnellläuferin *Claudia Pechstein* und den Eishockeyspieler *Florian Busch* vor dem Internationalen Sportgerichtshof in Lausanne (Court of Arbitration for Sport – CAS) intensiv berichtet. Neben dem international anerkannten Sportschiedsgericht des CAS existiert seit 1.1.2008 in Deutschland ein nationales Sportschiedsgericht, das bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in Köln angesiedelt ist. Schlagzeilen hat hier zum Beispiel der Fall des Dreispringers *Charles Friedek* gemacht.

Nachdem Reinhard Zimmermann, Geschäftsführender Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, die Referenten vorgestellt und in die Thematik eingeleitet hatte, widmete sich Gerhard Wagner, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Deutsches und Internationales Zivilprozessrecht sowie Konfliktmanagement an der Universität Bonn, in seinem Vortrag den rechtlichen Fragestellungen. Im Anschluss folgten kürzere Kommentare aus juristischer und praktischer Perspektive von *Jens Bredow*, Generalsekretär der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., *Marius Breucker*, *Wüterich Breucker*, *Martin Schimke*, Bird & Bird LLP und Mitglied des Internationalen Sportsschiedsgerichtshofs in Lausanne (CAS). Abschließend wurde eine Diskussion unter

Beteiligung des Publikums geführt, die von *Ulrich Becker*, Direktor des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik, geleitet wurde.

Zu Beginn seines Vortrages setzte sich *Gerhard Wagner* mit der sogenannten Verrechtlichung des Sports auseinander, um zu dem Befund zu kommen, dass die klassische Verrechtlichungsthese hier nicht einschlägig sei. Im Gegensatz zu einer hoheitlichen Regulierung handele es sich im Bereich des Sports um einen Fall der Selbstregulierung. Selbststeuerungsprozesse würden nicht wie in anderen privatwirtschaftlich organisierten Lebensbereichen durch staatliche Steuerung abgelöst, sondern der Staat werde durch private Regelwerke, die sich Sportverbände oder Spitzenorganisationen gegeben haben, sowie private Streiterledigung durch Schiedsinstitutionen auf nationaler (DIS) und internationaler Ebene (CAS), vollständig verdrängt. Sodann skizzierte *Gerhard Wagner* einen Überblick über das Schiedsverfahren vor dem CAS und dem Sportschiedsgerichtsverfahren in Deutschland. Im Weiteren stellte sich die Frage, ob die Sportschiedsgerichtsbarkeit in ihrer derzeitigen Ausgestaltung zu akzeptieren ist. Die Anerkennung der Sportschiedsgerichtsbarkeit bedürfe als Korrelat eines strikten Rechtsrahmens zur Gewährleistung von Verfahrensfairness und Entscheidungsgerechtigkeit. Der Referent äußerte in Bezug auf die geforderte Unabhängigkeit von Schiedsgerichten wegen der Verbandslastigkeit des CAS und seiner geschlossenen Schiedsrichterliste starke Bedenken. Er kritisierte die institutionelle Verflechtung des CAS mit dem IOC (International Olympic Committee) und mit den Sportverbänden und forderte eine Korrektur nach dem Vorbild des deutschen Sportschiedsgericht. Darüber hinaus müsse das Ungleichgewicht zwischen Verband und Athlet so weit wie möglich ausgeglichen werden. Weiterhin wurde das Verhältnis zwischen Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten in den Blick genommen. Während Verbandsgerichtsurteile durch staatliche Gerichte voll überprüfbar seien, verbleibe den staatlichen Gerichten im Falle eines Schiedsspruchs nur eine Restkontrolle. Nach Auffassung des Referenten dürfe diese Restkontrolle sowie ein Anfechtungsrecht nicht durch Schiedsregeln ausgeschlossen werden. Die nationalen Gerichte sollten eine „Wächterrolle“ übernehmen und die Fairness der Sportschiedsgerichtsbarkeit gewährleisten.

Im Anschluss äußerte sich *Jens Bredow* detailliert zum deutschen Sportschiedsverfahren und gab einen Einblick in die praktische Arbeitsweise am DIS. *Marius Breucker* konnte von zahlreichen Fällen aus seiner Anwaltstätigkeit berichten und seine praktischen Erfahrungen in seinem Kommentar und in der Diskussion einfließen lassen.

Joachim Schimke schilderte insbesondere die praktische Arbeitsweise der Ad-Hoc-Division des CAS bei den Olympischen Spielen 2012 in London, der er selbst angehörte, und machte in der Diskussion noch einmal deutlich, dass der Sport nach eigenen und einheitlichen Regeln, Prozeduren und Standards im Interesse der Wettbewerbsgleichheit und Wettbewerbswahrheit verlange. Am Ende der Diskussion gab es, trotz der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, einen Konsens bei allen Podiumsteilnehmern darüber, dass die Frage, ob es sich bei der Sportschiedsgerichtsbarkeit um einen gelungenen Versuch der Selbstregulierung handele, mit einem Ja beantwortet werden könne.